

Mandanteninformation

Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

Für die Art der Sicherheit gilt § -> [108](#) ZPO. Nach § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO steht die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft als gesetzlicher Regelfall gleichberechtigt neben der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung. Danach wird nun die Zwangsvollstreckung vorläufig gegen Sicherheitsleistung bei Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eingestellt. Erforderlich ist die Erbringung einer solchen Bankbürgschaft als schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Prozessbürgschaft – Mustertext für eine Bankbürgschaft

In dem Rechtsstreit

(Name, Anschrift) - Antragssteller/in –

gegen

(Name, Anschrift) - Antragsgegner/in –

wegen (Verfahrensgegenstand)

ist der/die Antragsgegner/Antragsteller/in gem. (Titelbezeichnung, Gericht, Aktenzeichen, Datum) verpflichtet, an den/die Antragsgegner/Antragsteller/in [(Betrag) nebst (...) % Zinsen hieraus seit (Datum)] zu zahlen. Die Vollstreckung aus dem Titel wurde durch Beschluss (Gericht, Aktenzeichen, Datum) gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages in Höhe von EUR (Betrag) monatlich einstweilen eingestellt. Nach § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO steht die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft als gesetzlicher Regelfall gleichberechtigt neben der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung.

Demgemäß übernehmen wir hiermit im Auftrag des (Name des Sicherheitsschuldners) gegenüber (Name des Sicherheitsberechtigten) die selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft bis zur Höhe des vollstreckbaren Betrages in Höhe von EUR (Betrag) monatlich für alle Ansprüche, die dem Beklagten im Falle der Aufhebung oder Abänderung des genannten Titels durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung etwa entstehen sollten.

Die Bürgschaft erlischt nach § 158 Absatz 2 BGB, wenn diese Bürgschaftsurkunde vom Sicherheitsberechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten zurückgegeben wird.

(Datum)

(Unterschrift der Bank Nirgendwo)